

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/8

GZ. 37 1086/2-II/8/93 (25)

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
MR Dr. Ditfurth
Telefon:
51 433 / 1825 DWAn das
Präsidium des Nationalrates
Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
52	09/19 93
Datum: 23. SEP. 1993	
Verteilt: 24. Sep. 1993	

SofortBetr: Vermessungsgesetz
Entwurf einer Novelle
Begutachtung
Z.Zl. BMwA Zl. 96.239/7-IX/6/93 vom
12. Juli 1993*H. Labuda*

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftteilungs-gesetz, das Grundbuchsgesetz und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert werden, übermittelt.

21. September 1993
Für den Bundesminister:
Dr. SchultesFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Handwritten signature]*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/8

GZ. 37 1086/2-II/8/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Ditfurth
Telefon:
51 433 / 1825 DW

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1012 Wien

Betr: Vermessungsgesetz
Entwurf einer Novelle
Begutachtung

Das BMF erlaubt sich unter Bezugnahme auf die do. Note vom 12. Juli 1993, Zl. 96.239/7-IX/6/93 wie folgt Stellung zu nehmen:

Für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Feststellung der Einheitswerte) werden großteils die Daten aus der Grundstücksdatenbank (GDB) übernommen. Neben den Flächenangaben sind auch die land- und forstwirtschaftlichen **Benützungsarten** (neu: **Nutzungsarten 1-6 § 10 Vermessungsgesetznovelle**) von wesentlicher Bedeutung für die Finanzverwaltung. Die **Finanzverwaltung** ist sicherlich einer der **Hauptnutzer dieser Informationen**, wenn man bedenkt, daß diese Informationen bundesweit für ca. **600.000 Einheitswertbescheide des land- und forstw. Vermögens** erforderlich sind.

Die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens haben eine weit über den Bereich der Abgabenverwaltung hinausgehende Bedeutung. Sie sind u.a. Grundlage für die Bemessung von Beiträgen zur Sozialversicherung der Bauern und Kammerumlagen der Bauern. Auch für verschiedene Förderungsmaßnahmen des BMLF werden Daten aus dem Einheitswert (Flächenangaben, land. Nutzfläche etc.) und den Ergebnisse der Bodenschätzung genutzt. Es ist daher unbedingt notwendig, daß die neuen Nutzungsarten konform den bisher gültigen Benützungsarten definiert sind bzw. in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung definiert werden. Auf diesen Umstand wurde das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in den Vorgesprächen zur vorliegenden Novelle sowohl schriftlich als auch mündlich von der ho.

Fachabteilung mehrmals aufmerksam gemacht. Es wurden auch entsprechende Definitionen für die Nutzungsarten übermittelt.

Die vorliegende Gesetzesnovelle und Verordnung nimmt auf diese Einwände und Vorschläge jedoch nur teilweise Rücksicht.

Sollten die neuen Nutzungsarten in der vorliegenden **Fassung Gesetz werden, werden der Finanzverwaltung ein wesentlicher Mehraufwand und somit Mehrkosten erwachsen**, da die Informationen aus der GDB nicht mehr, wie derzeit üblich, weitgehend ungeprüft übernommen werden können, womit auch eine mögliche weitere Automatisierung des Einheitswertverfahrens fast unmöglich gemacht wird.

Weiters könnten auch dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wesentliche Mehrkosten erwachsen, da es gem. § 10 Abs. 3 des Bodenschätzungsgesetzes verpflichtet ist, die notwendigen Vermessungsarbeiten für die Finanzverwaltung durchzuführen, wodurch dann auch die parallele Führung der von der Finanzverwaltung benötigten Kulturgattungen (-arten), die derzeit mit den Benützungarten weitgehend übereinstimmen und bisher im Rahmen der Bodenschätzung in gemeinsamer Absprache festgelegt bzw. revidiert werden, erforderlich wäre.

Ob dies im Sinne einer effizienten und sparsamen Verwaltung liegt, darf bezweifelt werden.

Bei folgenden Bestimmungen erscheinen Änderungen erforderlich:

Vermessungsgesetz

1. Zu § 10: Die Nutzungsarten lauten:

Entwurf

Änderungsvorschlag und Begründung

1. Acker- und Grünfläche

"1. Acker- und Grünlandfläche"

Der Terminus Grünland ist bei landwirtschaftlich genutzten Flächen allgemein verbreitet.

2. Alpine Grünfläche

"2. Alpen (wie bisher) bzw. Almflächen"

Diesem Terminus kommt wesentlich mehr Aussagekraft und Bedeutung zu. Er entspricht auch dem allgemeinen Sprachgebrauch.

Entwurf**5. Brachland****Änderungsvorschlag und Begründung**

Streichung dieser Nutzungsart, da es sich um keine Hauptnutzungsart sondern um eine Subnutzung der landw. genutzten Flächen handelt.

Nutzungsarten sollten von langjähriger Dauer sein (Revisionsaufwand!). Brachflächen sind häufig nur von kurzfristiger Dauer und bedingen somit einen hohen Revisionsaufwand. Sie sind daher der Nutzungsart **Acker- und Grünlandfläche** zuzurechnen (vgl. Streuwiesen, Hutweiden etc.).

Weiters kann es bei der Erhebung zu Verwechslungen mit der Nutzungsart **Ödland** kommen.

Die Einführung folgender Nutzungsarten wird zusätzlich vorgeschlagen:

a) landwirtsch. Nutzungsarten:

"Obstanlagen"

"Hopfenanlagen"

"Christbaumkulturen"

"Energiewald"

Diese Nutzungen sind von langjähriger Dauer, in der Natur prägende Elemente und mit einer Reihe rechtlicher Konsequenzen verbunden. Weiters würde die Einführung dieser Nutzungsarten eine wesentliche Vereinfachung für die Finanzverwaltung bedeuten, da sie für die Ermittlung des Einheitswertes von der Finanzverwaltung flächenmäßig erhoben werden müssen.

Entwurf**Änderungsvorschlag und Begründung**

b) bei den Gewässern:

"Sumpf- Moor- und Schilffläche"

Diese ist derzeit in der Nutzungsart "Stehendes Gewässer" mit Teichen, Seen und Stauseen enthalten.

Sumpf- Moor- und Schilfflächen sind jedoch ebenfalls prägende Elemente in der Natur (Naturschutz) und müssen aus bewertungsrechtlichen Gründen von der Finanzverwaltung flächenmäßig erhoben werden.

Da der § 10 nur in Verbindung mit der Vermessungsverordnung, in der die einzelnen Nutzungsarten definiert werden, gesehen werden kann, wird auf die ho. Stellungnahme zur Vermessungsverordnung hingewiesen (GZ 37 1086/1-II/8/93).

2. Zu § 45 Abs. 1 :**Entwurf**

Der Grenzkataster ist Einheiten zu übermitteln.

Änderungsvorschlag

Der Grenzkataster ist Einheiten zu übermitteln.

Folgender Satz wäre anzufügen:

"Der Finanzverwaltung sind auf Anforderung weitere für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderliche Auszüge, Daten und Kopien aus dem Grenzkataster einschließlich dem Bodeninformationssystem und den vermessungstechnischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie die Erstellung von Auszügen zu ermöglichen."

Durch diese Ergänzung des Abs. 1 soll gewährleistet werden, daß der Finanzverwaltung künftighin nicht zusätzliche Kosten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß durch die Finanzverwaltung in das vorgesehene Bodeninformationssystem (§ 1a Vermessungs-

gesetznovelle) wesentliche Informationen (Bodenschätzungsergebnisse) eingebracht werden.

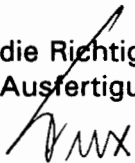
25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

21. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MXX', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.